

INTERNATIONALE ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH
GÜLTIG AB FEBRUAR 2024

für den Bereich **Systemzertifizierung**.

Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

1. Diese Internationalen Zertifikatsbedingungen gelten für alle nicht österreichischen Antragsteller und Inhaber von seitens Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. **qualityaustria**) im Bereich Systemzertifizierung ausgestellten Zertifikaten.
2. Bei Antragstellern, die außerhalb von Österreich angesiedelt sind, erfolgt die Zertifizierung üblicherweise in Zusammenarbeit mit örtlichen **qualityaustria** Partnern, die in Übereinstimmung mit Quality Austria spezifische Zertifizierungsaktivitäten (vor allem Auditierung) durchführen und die Antragsteller auf lokaler Ebene unterstützen. Die vom **qualityaustria** Partner erbrachten Dienstleistungen unterliegen dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zusätzlich zu diesen Internationalen Zertifikatsbedingungen von Quality Austria gelten.
3. Durch die Beantragung eines **qualityaustria** Zertifikats erkennen Antragsteller die folgenden Bedingungen an.
4. Von Quality Austria ausgestellte Zertifikate unterliegen ausschließlich den folgenden Bedingungen und den relevanten Normen, auf welchen die Zertifizierung beruht. Alle abweichenden Bedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen) des Antragstellers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

II. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT, ZUSTIMMUNG ZU WERBEZUSENDUNGEN

1. Quality Austria verpflichtet sich, im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die geltenden Datenschutzgesetze, vor allem die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einzuhalten. Alle personenbezogenen Daten, die Quality Austria im Zusammenhang mit den Zertifizierungsaktivitäten erhebt, werden elektronisch gespeichert und von Quality Austria als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO für die Zwecke der Ausstellung eines **qualityaustria** Zertifikats, für die laut den rechtlichen Vorgaben bzw. relevanten Normen erforderliche (Audit-) Dokumentation, für buchhalterische Zwecke sowie für das Customer Relationship Management einschließlich der Angebotslegung für weitere **qualityaustria** Dienstleistungen (z. B. Re- und Erweiterungszertifizierungen, relevante Trainings) verarbeitet. Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung bilden Art. 6.1(b) der DSGVO (Erfüllung eines Vertrages, sofern die betroffene Person ein Vertragspartner ist), Art. 6.1(f) der DSGVO (berechtigte Interessen von Quality Austria und dem Antragsteller bei der Erbringung der vereinbarten **qualityaustria** Dienstleistungen zur Erhöhung der Qualität) und Art. 6.1(c) der DSGVO (rechtliche Verpflichtungen von Quality Austria).
2. Quality Austria speichert alle personenbezogenen Daten so lange, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Stammdaten über den An-

tragsteller (einschließlich von vertretungsbefugten Organen und Kontaktpersonen beim Antragsteller) sowie Auftragshistorie werden bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Auditberichte und Auditdokumentationen werden im Allgemeinen 12 Jahre lang aufbewahrt, soweit normative oder gesetzliche Vorgaben nicht eine längere Aufbewahrung erfordern.

3. Alle von einem Antragsteller der Quality Austria zugänglichen gemachten Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, werden vertraulich behandelt. Quality Austria verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen über einen Antragsteller, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben (insb. Auditberichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit), Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Antragstellers offenzulegen, sofern Quality Austria nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet ist bzw. die Offenlegung solcher Informationen nicht unbedingt notwendig für die Erfüllung des Vertrags ist. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung.
4. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass alle Informationen über den Antragsteller, die Quality Austria zur Verfügung gestellt werden bzw. sich aus ihren Aktivitäten ergeben (insb. Auditberichte), Akkreditierungs- oder Zulassungsstellen (z. B. Akkreditierung Austria, VDA-QMC, IATF, KBA) auf deren Wunsch zur Verfügung gestellt werden und dass jede derartige Stelle an Audits vor Ort teilnehmen kann. Der Antragsteller erklärt sich weiters damit einverstanden, dass Beobachter von Quality Austria (z. B. Witnessauditoren bzw. Auditoren in Ausbildung) an Vor-Ort-Zertifizierungsaktivitäten teilnehmen können.
5. Der Antragsteller ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm dem **qualityaustria** Partner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von der Quality Austria im Rahmen der Leistungserbringung weitergeleitet und verarbeitet werden dürfen. Der Antragsteller hat alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und allenfalls erforderliche Einwilligungen einzuholen. Der Antragsteller hat Quality Austria diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
6. Ist der Antragsteller eine juristische Person, stimmt der Antragsteller hiermit zu, dass Quality Austria dessen Kontaktdaten verarbeitet, um ersterem Informationen und Werbung über ihre Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung zuzusenden. Der Antragsteller stimmt weiters zu, dass oben genannte Daten an die verbundenen Organisationen ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM übermittelt werden, die solche Daten für werbemäßige Zusendungen über deren Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Training, Begutachtung und Zertifizierung verwenden. Der Antragsteller erklärt sich einverstanden, von Quality Aus-

- tria, ÖQS, ÖVQ, ÖQA und AFQM Werbung und Informationen über Produkte und Dienstleistungen dieser Organisationen per Post, Telefax und E-Mail zu erhalten. Der Antragsteller kann seine Zustimmung jederzeit widerrufen.
7. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria laut Akkreditierungsgesetz und den relevanten Normen (insb. EN ISO/IEC 17021) verpflichtet ist, ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen. In dem Verzeichnis, welches auf der Website der Quality Austria zugänglich ist, sind alle jeweils gültigen Zertifikate und deren Inhaber unter Angabe der folgenden Daten aufgelistet: Name/Firma und Anschrift des Zertifikatsinhabers, Zertifikatsnummer, Geltungsbereich und anwendbare normative Dokumente. Der Antragsteller ist mit der Veröffentlichung solcher Daten auf der Website der Quality Austria einverstanden. Der Antragsteller ist weiters damit einverstanden, dass ein Link zur Homepage der zertifizierten Organisation hergestellt wird.
 8. Quality Austria weist darauf hin, dass betroffene Personen gemäß der geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung jederzeit das Recht haben, Auskunft zu den über sie verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit zu verlangen. Das Recht auf Löschung von Daten kann in den gesetzlich genannten Fällen, insbesondere durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, denen Quality Austria unterliegt, oder aus überwiegenden berechtigten Interessen von Quality Austria eingeschränkt sein. Darüber hinaus kann jede betroffene Person gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in den gesetzlich genannten Fällen Widerspruch einlegen. Betroffene Personen dürfen jederzeit kostenlos und ohne Angabe von Gründen der zukünftigen Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung widersprechen. Um irgendeines dieser Rechte auszuüben, wenden Sie sich bitte an datenschutz@qualityaustria.com. Betroffene Personen haben auch das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde. In Österreich ist die zuständige Datenschutzbehörde die österreichische Datenschutzbehörde. Weitere Informationen über den von Quality Austria gewährleisteten Datenschutz sind auf der **qualityaustria** Website auf www.qualityaustria.com/datenschutzerklaerung verfügbar.

III. HAFTUNG DER QUALITY AUSTRIA

1. Der Antragsteller erkennt an, dass eine Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleichkommt. Quality Austria überprüft im Allgemeinen nicht die Rechtskonformität der betreffenden Organisation und übernimmt keine Gewähr oder Haftung, dass die geprüfte Organisation allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haftung der Quality Austria beruht auf den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber dem Antragsteller nur für jede vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Quality Austria übernimmt keine Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden beim Antragsteller beschränkt und darf nicht über die Vergütungen an Quality Austria

- bzw. den **qualityaustria** Partner für die zugrunde liegenden Leistungen hinausgehen.
4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art übernimmt Quality Austria keinerlei Haftung.
 5. Wird irgendein Schadenersatzanspruch innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, aber spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis nicht gerichtlich geltend gemacht, kommt es zur Verjährung eines solchen Anspruchs.
 6. Der Antragsteller garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke des Antragstellers und nicht für Dritte verwendet werden. Werden Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so haftet Quality Austria dem Dritten gegenüber nicht.
 7. Sollte die Quality Austria ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts III., insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und dem Antragsteller, sondern auch gegenüber diesem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber Quality Austria wird der Antragsteller die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
 8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Parteien (der Antragsteller und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden in chronologischer Reihenfolge befriedigt.
 9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für alle gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditoren) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und dem Antragsteller besteht und keine vertragliche Haftung anwendbar ist, direkt in Anspruch genommen werden.

IV. RECHTE DES ANTRAGSTELLERS

1. Quality Austria verpflichtet sich, dem Antragsteller die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen wird sich Quality Austria bemühen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Bei kurzfristig angekündigten Audits besteht keine Möglichkeit, gegen Mitglieder des Auditteams Einwände zu erheben. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln z. B. IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen z. B. EMAS-Verordnung vorgegeben, ist Quality Austria bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
2. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von Quality Austria eingesetzte Person z. B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit dem Antragsteller ein*e Vertreter*in eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.
3. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass an Vor-Ort-Dienstleistungen auch Beobachter der Akkreditierungsstelle und/oder der Quality Austria (z. B. Witness-Auditor*innen oder Auditor*innen in Ausbildung)

teilnehmen dürfen.

V. PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

1. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass der Quality Austria auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erbringung der jeweiligen **qualityaustria** Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen vorgelegt werden und der Quality Austria von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
2. Der Antragsteller erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Der Antragsteller trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, sodass die verantwortlichen Mitarbeiter*innen im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Der Antragsteller stellt sicher, dass die von der Quality Austria befragten Mitarbeiter*innen offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Bewertung des jeweiligen Managementsystems relevant sind.

VI. IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Alle von der Quality Austria – in Papierform oder in elektronischer Form – zur Verfügung gestellten Unterlagen wie z. B. Selbstbeurteilungsbögen, Formulare, Checklisten sind geistiges Eigentum der Quality Austria und dürfen nur für den von Quality Austria vorgesehenen Zweck verwendet werden. Jegliche darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Quality Austria zulässig. Ohne eine solche Zustimmung der Quality Austria dürfen die Unterlagen weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Ohne Zustimmung der Quality Austria dürfen keine Bild-, Audio- oder Videoaufnahmen der **qualityaustria** Dienstleistungen angefertigt werden.
3. Bei Verstößen gegen Punkt VI ist Quality Austria berechtigt, eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche - geltend zu machen.

VII. WAHRUNG DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT DER QUALITY AUSTRIA

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er alles unterlässt, was die Unabhängigkeit der von der Quality Austria oder vom **qualityaustria** Partner zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote für Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führen die Quality Austria und der **qualityaustria** Partner keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

VIII. BEDINGUNGEN ZUR ERTEILUNG/AUFRECHTERHALTUNG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN

1. **qualityaustria** Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes **qualityaustria** Zertifikat eine

2. Registriernummer, welche von der Quality Austria nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
3. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d. h. für die ununterbrochene Gültigkeit eines **qualityaustria** Zertifikates, unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
4. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikats verpflichtet, die Quality Austria bzw. den **qualityaustria** Partner mit jährlichen Überwachungsaudits zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart oder durch die Akkreditierungs- bzw. Zulassungsstelle vorgegeben, gilt für ein **qualityaustria** Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren und für die jährlich stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von zwölf Monaten. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits in der Regel um maximal +/- drei Monate verschoben werden (ausgenommen das erste Überwachungsaudit und soweit die anwendbaren Normen nicht zwingend anderes vorsehen).
5. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat, z. B. der Erweiterung des Geltungsbereiches eines Zertifikates oder der Verlängerung der Gültigkeit.
6. Der Geltungsbereich ist die Gesamtorganisation. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, wird diese im Zertifikat angeführt.
7. Für Organisationen mit mehreren unabhängigen Geltungsbereichen/Managementsystemen können Sub-Zertifikate ausgestellt werden. Das gemeinsame Recht zur unabhängigen Nutzung wird durch Entrichtung der jeweiligen Nutzungsgebühren pro Organisation für alle Geltungsbereiche erworben.
8. Für eine Verlängerung eines Zertifikates müssen die Re-Zertifizierungstätigkeiten (Verlängerungsaudit) vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung erfolgreich abgeschlossen werden.
9. Sollte die Quality Austria irgendeine Abweichung feststellen, muss eine solche für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von maximal sechs Monaten wirksam behoben werden, auch wenn kürzere Fristen in nationalen und internationalen Regeln wie beispielsweise IAF/EA-Richtlinien, Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen (EMAS-Verordnung etc.) anwendbar sein können. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahmen erfolgt auf **qualityaustria** Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg. Erfolgt die Korrektur nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes, so kann die Zertifizierung eingeschränkt oder vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
10. Zertifikate bleiben im Eigentum der Quality Austria und sind – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XI – spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer per eingeschriebenen Brief an die Quality Austria zurückzusenden. Zertifikate, die einer Einschränkung bzw. einem Entzug unterworfen waren, sind unverzüglich zurückzusenden – siehe Punkt XI (3).

IX. RECHTE UND PFLICHTEN VON INHABERN EINES **qualityaustria** ZERTIFIKATES UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHENS

1. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zertifizierungszeichens (im Folgenden „**qualityaustria** Zeichen“ genannt). Jede grafische Abänderung dieses erfordert die schriftliche Zustimmung der Quality Austria.
2. Das Recht zur Nutzung des **qualityaustria** Zeichens ist nicht auf Dritte übertragbar.
3. Das **qualityaustria** Zeichen darf – ausgenommen im Fall der Einschränkung oder des Entzugs gemäß Punkt XI – bis zu sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit des **qualityaustria** Zertifikates geführt wie auch zur Werbung verwendet werden. Die Werbung mit dem **qualityaustria** Zeichen und/oder einer **qualityaustria** Zertifizierung darf nicht irreführend sein und muss klar erkenntlich machen, ob eine Organisation oder eine Organisationseinheit zertifiziert ist. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das **qualityaustria** Zeichen darf nicht auf Produkten, Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder einem vom Auftraggeber oder Dritten ausgestellten Zertifikat verwendet werden. Allgemeine Aussagen auf Produktverpackungen und in Begleitinformationen von Produkten in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem sind zulässig, sofern die zertifizierte Organisation, die Art des Managementsystems, die angewendete Norm und die Zertifizierungsstelle genannt werden und die Aussagen nicht darauf schließen lassen, dass ein Produkt, ein Prozess oder eine Dienstleistung zertifiziert sind. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.
4. Bei der Verwendung des **qualityaustria** Zertifikates bzw. des **qualityaustria** Zeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das **qualityaustria** Zertifikat und das **qualityaustria** Zeichen dürfen nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise oder in einer sonstigen Art und Weise verwendet werden, wodurch die Quality Austria in Verruf gebracht wird.
5. Der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates ist verpflichtet, jede organisatorische Änderung im Geltungsbereich, z.B. Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, sowie jede sonstige wesentliche Änderung eines zertifizierten Managementsystems der Quality Austria und dem **qualityaustria** Partner unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen.
6. Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit zwölf Monate – nachweisbar weiter entwickelt werden wie beispielsweise durch interne Audits und periodische Bewertungen des Managementsystems, sofern dies in den relevanten Normen (z. B. ISO 9001, ISO 14001) gefordert ist.
7. Alle Beanstandungen Dritter am Managementsystem müssen der Quality Austria und dem **qualityaustria** Partner unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden, und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Zusätzlich sind im Rahmen der nächsten Vor-Ort-Zertifizierungsaktivität der Quality Austria bzw. dem **qualityaustria** Partner diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.

8. Bei Dienstleistungen im Bereich Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme ist der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates zusätzlich zu den oben genannten Pflichten verpflichtet, den **qualityaustria** Partner unverzüglich über das Eintreten eines schwerwiegenden Vorfalls oder Regelverstoßes, der die Einschaltung der zuständigen Behörde erforderlich macht, schriftlich zu informieren (vgl. IAF MD 22:2019, G 8.5.3). Sofern dem **qualityaustria** Partner ein schwerwiegender Vorfall oder Regelverstoß im Zusammenhang mit Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt wird, kann Quality Austria, unabhängig davon, ob die zuständigen Behörden eingeschaltet sind weitere Audits durchführen, um zu untersuchen, ob das Managementsystem nicht beeinträchtigt wurde und effektiv funktioniert hat (vgl. IAF MD 22:2019, G 9.6.4.2). Für zusätzliche Audits werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen **qualityaustria** Preise verrechnet. Informationen über schwerwiegende Vorfälle und Regelverstöße, die vom Zertifikatsinhaber gemeldet wurden oder von der Quality Austria im Rahmen eines Audits festgestellt wurden, berechtigen Quality Austria – neben den Fällen laut Punkt XI der AGB – die Zertifizierung zu entziehen, wenn das zertifizierte Managementsystem die Zertifizierungsanforderungen an die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz nicht erfüllt (vgl. IAF MD 22:2019, G 9.6.5.2.).

X. HÖHERE GEWALT

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet jeden Umstand, der außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer der Parteien liegt und der die Erfüllung oder Aufrechterhaltung von Verpflichtungen durch die betreffende Partei beeinträchtigt oder verhindert, insbesondere, aber nicht ausschließlich (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
2. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das von der sich darauf berufenden Partei der anderen Partei mitzuteilen ist, verlängert sich die Leistungsfrist, insbesondere für allfällige Zertifizierungstätigkeiten der Quality Austria bzw. der **qualityaustria** Partner, bis zum Wegfall der Hindernisse durch das Ereignis höherer Gewalt. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate an, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall hat der Antragsteller die von der Quality Austria bzw. dem **qualityaustria**

Partner bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

3. In Bezug auf bereits ausgestellte Zertifikate ist Quality Austria im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt berechtigt, die Zertifizierung vorübergehend zu entziehen (siehe Punkt XI.). Wirkt sich das Ereignis höherer Gewalt besonders schwerwiegend und/oder langanhaltend aus, was z.B. bei einer Dauer von mehr als sechs Monaten der Fall ist, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und Quality Austria ist berechtigt, die Zertifizierung endgültig zu entziehen (siehe Punkt XI.). Der Antragsteller ist bei einem Entzug der Zertifizierung keinesfalls berechtigt, etwaige Zahlungen, z.B. Gebühren für die Ausstellung des Zertifikates und das Nutzungsrecht, zurückzuhalten oder zurückzufordern.

XI. ENTZUG VON **qualityaustria** ZERTIFIKATEN UND ZERTIFIZIERUNGSZEICHEN

1. Quality Austria ist berechtigt, aus wichtigem Grund den Geltungsbereich der Zertifizierung einzuschränken oder die Zertifizierung vorübergehend oder dauerhaft mit sofortiger Wirkung zu entziehen, insbesondere wenn die Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates gemäß Punkt VIII sowie die Bedingungen gemäß Punkt IX nicht erfüllt werden oder in Fällen höherer Gewalt (siehe oben Punkt X) oder wenn die Vergütung der von Quality Austria erbrachten Leistungen (einschließlich der Gebühren für die Ausstellung des Zertifikats und das Nutzungsrecht) nicht fristgerecht geleistet wird. Der Stichtag ist der Zahlungseingang bei Quality Austria. Dasselbe gilt, wenn das Unternehmen des Antragstellers liquidiert wird oder – soweit nach den anwendbaren insolvenzrechtlichen Bestimmungen zulässig – wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird.
2. Die Einschränkung oder der Entzug wird durch die Quality Austria schriftlich mitgeteilt, veröffentlicht und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
3. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung und bei Beendigung des Vertrags verpflichtet sich der Inhaber, **qualityaustria** Zertifikate per eingeschriebenen Brief unverzüglich an Quality Austria zurückzusenden, das **qualityaustria** Zeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass jede Verwendung von Unterlagen, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status enthalten, eingestellt wird. Quality Austria ist berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

XII. KÜNDIGUNG

1. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt für Quality Austria insbesondere dann vor, (i) wenn der Inhaber eines **qualityaustria** Zertifikates gegen seine Pflichten laut Punkt IX oder gegen sonstige wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verstößt (ii) wenn nach Punkt X 3 ein Ereignis höherer Gewalt länger als sechs Monate andauert (iii) im Fall des Entzugs der Zertifizierung nach Punkt XI 1. und (iv) wenn die Fort-

setzung des Vertragsverhältnisses für Quality Austria aus sonstigen Gründen nicht weiter zumutbar ist.

3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
4. Im Fall der Kündigung hat der Antragsteller die von der Quality Austria bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser AGB am nächsten kommt.
3. Für alle eventuellen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Wien, Innere Stadt, vereinbart.
4. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH
GÜLTIG AB NOVEMBER 2022

für die Begutachtung und Zertifizierung von **EN 1090, ISO 3834, EN 15085 und IATF 16949, VDA 6.1, 6.2, 6.4**
Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

A. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN AUTOMOTIVE (IATF 16949, VDA 6.1, 6.2, 6.4)

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie die laufende Überwachung im Bereich Automotive sind die Vorgaben des jeweiligen Standards in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: „Zertifizierungsvorgaben der Automobilindustrie zum IATF 16949-Standard Regeln für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, 5. Ausgabe“, „Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4, 6. Ausgabe“). Insbesondere sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten.
2. Die auftraggebende Organisation verpflichtet sich die Quality Austria und den qualityaustria Partner unverzüglich (innerhalb von 5 Arbeitstagen) über alle Änderungen zu informieren, die die Fähigkeit des Managementsystems, die Anforderungen der zutreffenden Regelwerke und der Zertifizierungsvorgaben weiterhin erfüllen zu können, beeinträchtigen könnte. Dazu gehören beispielsweise Änderungen bezüglich
 - Rechtsform, Handelsrechtlichen Status (wie z.B. Joint Venture, Untervergabe an andere Organisationen),
 - Eigentumsverhältnisse (z.B. Fusion, und Übernahme)
 - Organisation der obersten Leitung (z.B. Geschäftsleitung, Entscheidungsträger oder Fachkräfte),
 - Postanschrift oder Standort,
 - Umfang der Geschäftstätigkeit bzw. Produktionspalette innerhalb des zertifizierten Managementsystems,
 - Mitteilung eines besonderen Kund*innenstatus eines IATF - OEM's oder vergleichbar,
 - Transfer zu einer neuen von der IATF zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft.
 - Sonstige wesentliche Änderungen am Managementsystem und an den Prozessen
 - Darstellung des Anwendungsbereiches des QM-Systems (QM-Geltungsbereiches) mit Angabe der verlängerten Werkbänke
3. Ebenso muss die auftraggebende Organisation die Quality Austria und den qualityaustria Partner informieren, wenn seit zwölf (12) Monaten keine Produkte mehr hergestellt werden, die zum Geltungsbereich des jeweiligen Regelwerks gehören.
4. Nicht gemeldete Änderungen werden als Vertragsbruch angesehen und können zum Entzug der Zertifizierung führen. Die Meldung muss schriftlich oder per E-Mail an die Quality Austria erfolgen und die diesbezüglich erforderlichen Details beinhalten.
5. Das IATF Logo bzw. VDA QMC-Logo darf ausschließlich auf dem von der Quality Austria ausgegebenen Zertifikat abgebildet werden. Jede andere Nutzung des Logos ist nicht zulässig. Kopien des Zertifikates zu Marketing oder Werbezwecken dürfen angefertigt werden.
6. Zum Zeitpunkt des Audits dürfen keine Berater*innen (im Sinne der Zertifizierungsregeln) am Standort präsent sein, oder in irgendwelcher Art und Weise am Audit teilnehmen.
7. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die

zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria für den Bereich Systemzertifizierung. Diese sind auf der Website der Quality Austria (www.qualityaustria.com/agb) unter „AGB für Kund*innen des internationalen qualityaustria Netzwerks“ abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

B. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EN 1090

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie laufende Überwachung des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle ist die ÖNORM EN 1090-1 in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche als integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags gilt.
2. Die auftraggebende Organisation ist dafür verantwortlich, entsprechend der ÖNORM EN 1090-1 eine Erstprüfung durchzuführen und eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten, zu dokumentieren, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Beim Voraudit wird von der Quality Austria vor Ort detailliert überprüft, wie weit die Abläufe im Unternehmen den Anforderungen der EN 1090 entsprechen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK), die Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems, um die Mitarbeiter*innen aller Bereiche und Standorte auf das Zertifizierungsaudit vorbereiten zu können, die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und -umsetzungen, die Feststellung von Abweichungen und die Ablaufplanung für das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion).
4. Das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion) wird nach einem gemeinsam erstellten Auditplan vor Ort durchgeführt. Es wird die werkseigene Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der beantragten Ausführungsklassen in den relevanten Unternehmensbereichen, wie z. B. Fertigung in der Werkstatt, Montageanweisungen für die Baustelle, und ggf. die konstruktive Bemessung, falls diese von der Herstellfirma durchgeführt wird, überprüft. Ziel ist die Feststellung der Konformität des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle mit den Vorgaben der zutreffenden Teile der Reihe ÖNORM EN 1090. Hingegen ist nicht Gegenstand des Vertrags die Zertifizierung von Produkten (siehe unten Pkt. 15. und 16.). Quality Austria führt die Zertifizierung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat erlaubt der Herstellfirma, an den hergestellten Produkten die CE-Kennzeichnung anzubringen.
5. Zertifikate nach EN 1090-1 sind grundsätzlich unbefristet gültig, solange die Anforderungen dieser Norm erfüllt und insbesondere die erforderlichen Überwachungen durchgeführt werden. Die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen,

- wenn diese durch die Quality Austria mitgeteilt werden, sind zu erfüllen.
6. Nach der Erlangung des Zertifikats sind laufende Überwachungen durchzuführen. Die erste planmäßige Überwachung ist ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Die weiteren Überwachungen sind abhängig von der Ausführungsklasse der hergestellten Bauprodukte und richten sich nach den Regelungen der EN 1090-1 (vgl. Anhang B, Tabelle B.3).
 7. Wenn der Abstand zwischen den Überwachungen zwei bzw. drei Jahre beträgt, hat die Herstellfirma laut EN 1090-1 jedes Jahr eine Erklärung vorzulegen, dass keiner der folgenden Fälle eingetreten ist:
 - Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden Einrichtungen;
 - Wechsel der Schweißaufsicht;
 - Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens;
 - Einführung neuer maßgeblicher Einrichtungen.
 8. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist die antragstellende Organisation verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Systems der werkseigenen Produktionskontrolle der Quality Austria und dem qualityaustria Partner unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Das bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise auch
 - Änderungen der Geschäftsführung, Eigentumsverhältnisse, Organisation;
 - Änderungen bei den Produkten, beim Herstellungsprozess, oder bei den maßgebenden Einrichtungen;
 - bei einem Wechsel der Schweißaufsicht und bei Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens zu informieren.
 Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Quality Austria, ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist. Wenn das der Fall ist, darf die Herstellfirma keine Produkte, die nach solchen Veränderungen hergestellt wurden, mit einem CE-Kennzeichen versehen, bis die Quality Austria sie entsprechend benachrichtigt.
 9. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten System der werkseigenen Produktionskontrolle oder an der Konformität der hergestellten Produkte mit der anwendbaren Norm müssen der Quality Austria und dem qualityaustria Partner unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Über alle Beanstandungen sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Quality Austria auf Verlangen zu übersenden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der nächsten Überwachung durch die Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
 10. Ebenso ist Quality Austria und der qualityaustria Partner unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die wesentliche Mängel der werkseigenen Produktionskontrolle in Bezug auf Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte
 - Audits/Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das (die) Zertifikat(e) zu prüfen.
 11. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen.
 12. Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, Quality Austria und den beauftragten Auditor*innen Zugang zu ihren Geschäftsräumen zu verschaffen und die Auditor*innen bei der Durchführung der Auditierung mit allen Kräften zu unterstützen. Die antragstellende Organisation erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachter*innen der Akkreditierungsorganisationen an Audits in ihrem Unternehmen einverstanden.
 13. Bei der Verwendung des qualityaustria Zertifikates und des qualityaustria Zeichens verpflichtet sich die inhabende Organisation, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das qualityaustria Zertifikat und das qualityaustria Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden oder in einer Weise, die die Quality Austria in Verruf bringt.
 14. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Bei Zurverfügungstellung der Zertifizierungsdokumente dürfen diese nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.
 15. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die werkseigene Produktionskontrolle hinsichtlich ihrer Konformität mit der EN 1090-1 zertifiziert ist. Nach EN 1090 muss die Herstellfirma oder ihre im EWR ansässige bevollmächtigte Person nach Ausstellung des Zertifikats eine Konformitätserklärung erstellen und aufbewahren, welche es der Herstellfirma erlaubt, die CE-Kennzeichnung am Produkt, auf dem Etikett, auf der Verpackung oder in den kommerziellen Begleitdokumenten anzubringen. Das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle ist der Konformitätserklärung beizufügen.
 16. Die Herstellfirma nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrags die Produkte der Herstellfirma nicht Gegenstand einer Prüfung oder Zertifizierung sind. Ausschließlicher Gegenstand der Zertifizierung ist die Prüfung, ob das System der werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellfirma basierend auf der von der Herstellfirma festgelegten Ausführungsklasse den Anforderungen der EN 1090-1 genügt. Quality Austria haftet nicht für die von der Herstellfirma getroffene Wahl der Ausführungsklasse. Die Herstellfirma verpflichtet sich alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass Quality Austria Produkte der antragstellenden Organisation geprüft oder zertifiziert hätte. Die Herstellfirma nimmt ausdrücklich die Bestimmungen zur eingeschränkten Haftung der Quality Austria in Punkt III der Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria für den Bereich Systemzertifizierung insbesondere auch Punkt III Absätze 5, 6 und 7 zur Kenntnis.
 17. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Entzugs der Zertifizierung und bei Beendigung des Vertrags mit

der Quality Austria ist die Herstellfirma nicht mehr berechtigt, ein CE-Kennzeichen, in dem auf das qualityaustria Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle verwiesen wird, an den Produkten (bzw. deren Verpackung oder Begleitdokumenten) anzubringen. Im Fall des vorübergehenden oder dauerhaften Entzugs kann Quality Austria von der Herstellfirma überdies verlangen, dass die bereits vor dem Entzug mit einem CE-Kennzeichen versehenen Produkte nicht mehr in Verkehr gebracht werden, sofern zum Zeitpunkt der Anbringung des CE-Kennzeichens die Gründe für den Entzug der Zertifizierung schon vorgelegen sind.

18. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria für den Bereich Systemzertifizierung. Diese sind auf der Website der Quality Austria (www.qualityaustria.com/agb) unter „AGB für Kund*innen des internationalen qualityaustria Netzwerks“ abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

C. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ISO 3834

1. Grundlage für die Auditierung und Zertifizierung sowie die laufende Überwachung des Systems ist die ISO 3834 („Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen“) in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Vertrags ist. Maßgeblich ist jener Teil der Anforderungen der ISO 3834, der für die Fertigung des geschweißten Produkts gemäß seiner Komplexität oder gemäß seines Gefahrenpotentials erforderlich ist.

- a) Hohe Ansprüche deckt der Teil 2 – umfassende Qualitätsanforderungen ab,
- b) mittlere Ansprüche deckt der Teil 3 – Standard-Qualitätsanforderungen ab, und
- c) niedrige Ansprüche deckt der Teil 4 – Basis-Qualitätsanforderungen ab.

Die antragstellende Organisation hat den entsprechenden Teil der ISO 3834 zu benennen und die Quality Austria bewertet die Angemessenheit des benannten Teiles.

2. Die antragstellende Organisation ist dafür verantwortlich, eine Erstprüfung durchzuführen und eine schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 einzurichten, zu dokumentieren, zu bewerten und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
3. Beim Voraudit wird von der Quality Austria vor Ort detailliert überprüft, wie weit die Abläufe im Unternehmen den Anforderungen der ISO 3834 entsprechen. Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der schweißtechnischen Fertigung gemäß ISO 3834, die Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems, um die Mitarbeiter*innen aller Bereiche und Standorte auf das Zertifizierungsaudit vorbereiten zu können, die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und -umsetzungen, die Feststellung von Abweichungen und die Ablaufplanung für das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion).
4. Das Zertifizierungsaudit (Erstinspektion) wird nach einem gemeinsam erstellten Auditplan vor Ort durchgeführt. Es wird die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 unter Berücksichtigung des beantragten Teiles der ISO 3834 in den relevanten Unternehmensbereichen, wie z. B. Fertigung in der Werkstatt, auf Baustellen, oder die kons-

truktive Auslegung und Durchführung – falls erforderlich – überprüft. Ziel ist die Feststellung der Konformität der schweißtechnischen Fertigung mit den Vorgaben des zutreffenden Teiles 2, 3 oder 4 der ISO 3834 in Verbindung mit den Anforderungen der ISO 3834-5 und der ISO 3834-1. Hingegen ist nicht Gegenstand des Vertrags die Zertifizierung von Produkten (siehe unten Pkt. 15. und 16.). Quality Austria führt die Zertifizierung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards, Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat. Das Zertifikat bescheinigt, dass die antragstellende Organisation die schweißtechnischen Anforderungen für das Produkt eingehalten hat.

5. Zertifikate nach ISO 3834 sind grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren gültig, sofern die Anforderungen dieser Norm erfüllt und insbesondere die erforderlichen Überwachungen durchgeführt werden. Nach drei Jahren ist eine Verlängerung des Zertifikates für weitere drei Jahre erforderlich. Der Verlängerungszeitraum kann an die Systemzertifizierung nach ISO 9001, in der jeweils gültigen Fassung, angeglichen werden. Die Überwachungen können stichprobenartig jährlich mit der ISO 9001 durchgeführt werden, oder z. B. ausführlicher gemeinsam mit dem EN 1090 Zyklus. Die Zertifizierungsanforderungen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen – wenn diese durch die Quality Austria mitgeteilt werden – sind zu erfüllen. Falls die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, muss das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen erfüllen.
6. Nach der Erlangung des Zertifikats sind laufende Überwachungen durchzuführen. Die erste planmäßige Überwachung ist ein Jahr nach der Erstinspektion durchzuführen. Die weiteren Überwachungen bzw. Verlängerungen sind abhängig davon, ob eine jährliche Vor-Ort-Überwachung (z. B. gemäß ISO 9001) oder eine nicht jährliche Überwachung (z. B. gemäß EN 1090) vorgesehen ist.
7. Wenn der Abstand zwischen den Überwachungen zwei bzw. drei Jahre beträgt, hat die antragstellende Organisation für die Zwischenjahre eine Erklärung vorzulegen, dass keiner der folgenden Fälle eingetreten ist:
- Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden Einrichtungen;
 - Einführung neuer maßgeblicher Einrichtungen;
 - Wechsel bei der(den) Schweißaufsichtsperson(en);
 - Einsatz von nicht geprüfem Personal nach ISO 9606 bzw. von nicht geprüften Bediener*innen nach ISO 14732;
 - Einführung neuer Schweißverfahren;
 - Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung des Schweißverfahrens.
8. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist die antragstellende Organisation verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Systems, welches die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 umfasst, der Quality Austria und dem qualityaustria Partner unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitzuteilen. Das bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise auch
- Änderungen der Geschäftsführung, Eigentumsverhältnisse, Organisation;
 - Änderungen bei den Produkten oder beim Herstel-

lungsprozess;

- Änderungen der Produktionsstätten und Kontaktadressen;
- sonstige wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.

Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Quality Austria, ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.

9. Alle Beanstandungen Dritter am zertifizierten System, die die schweißtechnische Fertigung gemäß ISO 3834 oder die Konformität der hergestellten Produkte mit der anwendbaren Norm betreffen, müssen der Quality Austria und dem qualityaustria Partner unverzüglich (binnen fünf Arbeitstagen) schriftlich mitgeteilt werden. Über alle Beanstandungen sind Aufzeichnungen zu führen und diese der Quality Austria auf Verlangen zu übersenden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen sind einzuleiten. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Im Rahmen der nächsten Überwachung durch die Quality Austria sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.
10. Ebenso ist Quality Austria und der qualityaustria Partner unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die wesentliche Mängel der schweißtechnischen Fertigung gemäß ISO 3834 in Bezug auf Qualität oder Sicherheit indizieren, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Qualität, Sicherheit und/oder Legalität gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits/Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das (die) Zertifikat(e) zu prüfen.
11. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Überwachungsaudit bzw. eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet, um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen.
12. Die antragstellende Organisation ist verpflichtet, Quality Austria und den beauftragten Auditor*innen Zugang zu ihren Geschäftsräumen zu verschaffen, alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung eines Audits zu treffen und die Auditor*innen bei der Durchführung des Audits mit allen Kräften zu unterstützen. Die antragstellende Organisation erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachter*innen der Akkreditierungsorganisationen an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
13. Bei der Verwendung des qualityaustria Zertifikates und des qualityaustria Zeichens verpflichtet sich die inhabende Organisation, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten. Das qualityaustria Zertifikat und das qualityaustria Zeichen dürfen insbesondere nicht in irreführender oder missbräuchlicher Weise verwendet werden oder in einer Weise, die die Quality Austria in Verruf bringt.
14. Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde. Bei Zurverfügungstellung der Zertifizierungsdokumente dürfen diese nur in ihrer Gesamtheit vervielfältigt und weitergegeben werden.
15. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um aufzuzeigen, dass die schweißtechnische Ferti-

gung hinsichtlich ihrer Konformität mit der ISO 3834 zertifiziert ist.

16. Die antragstellende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen dieses Vertrags die Produkte der antragstellenden Organisation nicht Gegenstand einer Prüfung oder Zertifizierung sind. Ausschließlicher Gegenstand der Zertifizierung ist die Prüfung, ob das System der antragstellenden Organisation den Anforderungen des von der antragstellenden Organisation benannten Teils der ISO 3834 genügt. Quality Austria haftet nicht für die von der antragstellenden Organisation getroffene Wahl des Teiles der ISO 3834. Die antragstellende Organisation verpflichtet sich alles zu unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, dass Quality Austria Produkte der antragstellenden Organisation geprüft oder zertifiziert hätte. Die antragstellende Organisation nimmt ausdrücklich die Bestimmungen zur eingeschränkten Haftung der Quality Austria in Punkt III der Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria für den Bereich Systemzertifizierung zur Kenntnis.
17. Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria für den Bereich Systemzertifizierung. Diese sind auf der Website der Quality Austria (www.qualityaustria.com/agb) unter „AGB für Kund*innen des internationalen qualityaustria Netzwerks“ abrufbar. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

D. ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EN 15085

1. Für das Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen gemäß EN 15085 sind die Geschäftsbedingungen für die ISO 3834 analog anzuwenden. Ergänzend zu den normativen Anforderungen der ISO 3834 sind die jeweils geltenden Anforderungen des European Committee for Welding of Railway Vehicles (ECWRV) einzuhalten.

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DEN BEREICH EISENBAHN, EISENBAHNHAFTUNGSBESTIMMUNGEN

DER QUALITY AUSTRIA - TRAININGS, ZERTIFIZIERUNGS UND BEGUTACHTUNGS GMBH GÜLTIG AB MÄRZ 2021

qualityaustria Zusatzbedingungen für Begutachtung und Zertifizierung von Qualitäts- und Sicherheitsmanagementsystemen und ECM Zertifizierung von Güterwageninstandhaltungssystem von Eisenbahnunternehmen
Änderungen vorbehalten. Die letztgültige Fassung der AGB finden Sie auf unserer Website unter www.qualityaustria.com/agb.

I. GÜLTIGKEIT UND GELTUNGSBEREICH

Die gegenständlichen Bedingungen gelten für

- die Begutachtung und Zertifizierung von Sicherheitsmanagementsystemen für Eisenbahnunternehmen nach österreichischem Eisenbahngesetz (EisbG) §§ 188 und der Richtlinie (EU) 2016/798; sowie für
- die ECM Zertifizierung (Konformitätsbescheinigungen gem. Anhang II – IV) von für die Instandhaltung von Schienenfahrzeugen zuständigen Stellen („Entity in Charge of Maintenance“ – ECM) bzw. Instandhaltungsfunktionen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779.

Diese Bedingungen gelten ergänzend zu den Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria - Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden Quality Austria bzw. qualityaustria) für den Bereich Systemzertifizierung in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind auf der Website der Quality Austria (www.qualityaustria.com/agb) unter „AGB für Kund*innen des internationalen qualityaustria Netzwerks“ abrufbar. Soweit daher in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, kommen die genannten Internationalen Zertifikatsbedingungen zur Anwendung.

II. GÜLTIGKEITSDAUER VON ZERTIFIKATEN

1. Sicherheitsmanagementsystem nach §§ 188 (vormals § 39) EisbG bzw. Richtlinie (EU) 2016/798 (vormals RL 2004/49/EG).

Abweichend von Punkt VIII (3) der Internationalen Zertifikatsbedingungen gilt für das qualityaustria Zertifikat Sicherheitsmanagementsystem nach §§ 188 (vormals § 39) EisbG bzw. EU-Richtlinie 2016/798 (vormals RL 2004/49/EG) eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren.

Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist die auftraggebende Organisation verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen. Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der Sicherheitsbescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen, d. h. eine Verschiebung eines Audits auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich!

2. ECM Zertifizierungen (Verlängerung der Konformitätsbescheinigung) nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779.

Für die qualityaustria Konformitätsbescheinigung einer für die Instandhaltung zuständigen Stelle (vulgo Instandhaltungsstellen-Bescheinigung) bzw. Konformitätsbescheinigung für Instandhaltungsfunktionen nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 und das damit verbundene qualityaustria Zertifikat für das ECM Instandhaltungsma-

nagement bzw. die ECM Instandhaltungsfunktion gilt eine Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren.

Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist die auftraggebende Organisation verpflichtet, die Quality Austria mit jährlichen Überwachungsdienstleistungen zu beauftragen.

Für die Re-Zertifizierungen nach 5 Jahren ist zeitgerecht vor dem Ablauf der jeweiligen Bescheinigung das Re-Zertifizierungsaudit mit dem Antrag gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 – Anhang III einzuleiten. Es gelten keine plus Toleranzen, d. h. eine Verschiebung eines Audits auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich!

III. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die Zertifizierung ist ausschließlich eine Konformitätsaussage aufgrund einer Entscheidung, die der Bewertung folgt, dass die Erfüllung festgelegter Anforderungen dargelegt wurde. Eine solche Bestätigung ist für sich allein keine vertragliche, gesetzliche oder anderwärtige Garantie. Im Übrigen kommt die Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung des Managementsystems auf der Basis normativer Bewertungsmodelle/-standards/-regelwerke gleich und ist daher keine Garantie für eine hundertprozentige Übereinstimmung mit den festgelegten Anforderungen. Festzuhalten ist auch, dass Quality Austria nicht die Rechtskonformität prüft.

Leistungsgegenstand ist insbesondere nicht die ordnungsgemäße Ausführung und die Funktionsfähigkeit der Objekte, sofern dies nicht ausdrücklich Auftragsinhalt ist. Insbesondere werden Konstruktion, Werkstoffauswahl und Bau von Produkten, Geräten und Anlagen keiner Prüfung unterzogen.

IV. HAFTUNG DER QUALITY AUSTRIA

Die auftraggebende Organisation stimmt nochmals ausdrücklich den Internationalen Zertifikatsbedingungen der Quality Austria und insbesondere den folgenden Haftungsbeschränkungen zu:

1. Die auftraggebende Organisation anerkennt ausdrücklich, dass Quality Austria eine Haftung nur im Rahmen der oben in III. festgelegten Leistungsbeschreibung trifft. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach den folgenden Bestimmungen.
2. Quality Austria haftet gegenüber der auftraggebenden Organisation nur für vorsätzliche und krass grob fahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen.
3. Jede Haftung von Quality Austria ist auf typischerweise

vorhersehbare Schäden der auftraggebenden Organisation beschränkt und der Höhe nach mit den vertraglich vereinbarten und bei Fälligkeit bezahlten Vergütungen an Quality Austria für die zugrundeliegenden Leistungen begrenzt.

4. Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet Quality Austria keinesfalls.
5. Jeder Schadenersatzanspruch kann bei sonstiger Verjährung nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
6. Die auftraggebende Organisation garantiert, dass die Leistungen der Quality Austria – soweit gesetzlich zulässig und soweit nichts anderes mit Quality Austria ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – ausschließlich für Zwecke der auftraggebenden Organisation und nicht für Dritte verwendet werden. Werden dennoch Leistungen der Quality Austria an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet, so wird eine Haftung von Quality Austria gegenüber Dritten dadurch nicht begründet.
7. Sollte Quality Austria ausnahmsweise gegenüber Dritten haften, so gelten die Bestimmungen dieses Punkts VI, insbesondere sämtliche hier enthaltenen Haftungsbeschränkungen, nicht nur im Verhältnis zwischen Quality Austria und der auftraggebenden Organisation, sondern auch gegenüber diesen Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen durch Dritte gegenüber Quality Austria wird die auftraggebende Organisation die Quality Austria von solchen Ansprüchen vollkommen schad- und klaglos halten.
8. Die oben in Abs. 3 vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, auch wenn mehrere Personen (die auftraggebende Organisation und eine dritte Person oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
9. Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter*innen, Mitarbeitende und Erfüllungsgehilfen (insb. Auditor*innen) von Quality Austria, falls diese ungeachtet des Umstands, dass kein Vertragsverhältnis zwischen diesen und der auftraggebenden Organisation besteht und eine vertragliche Haftung daher ausscheidet, dennoch direkt in Anspruch genommen werden.

V. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Die auftraggebende Organisation nimmt zur Kenntnis, dass Quality Austria gemäß § 12 Abs. 7 Akkreditierungsgesetz 2012 und gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung eine Pflichthaftpflichtversicherung, Versicherungspolizze-Nr. 2130/001544-9, bei der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen hat. In der Beilage sind auszugsweise die Versicherungsbedingungen enthalten. Die Pauschaldeckungssumme (vgl. Art. 6 der beiliegenden Bedingungen und § 2 ABPA) beträgt Euro 10.000.000,-- (Euro zehn Millionen). Über jederzeit mögliche Aufforderung der auftraggebenden Organisation wird dieser von Quality Austria eine Kopie des gesamten Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellt.
2. Soweit nicht bereits die oben in Punkt IV. genannte Haf-

tungsbestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Quality Austria eine weitergehende Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss vorsieht, vereinbaren die Parteien, dass die auftraggebende Organisation einen Schadenersatzanspruch gegenüber der Quality Austria jedenfalls nur insoweit hat, als für diesen Anspruch Versicherungsdeckung gemäß dem oben genannten Versicherungsvertrag besteht.

3. Die auftraggebende Organisation ist verpflichtet, die Quality Austria und den qualityaustria Partner unverzüglich von einem Schadensfall zu verständigen und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie hat die Quality Austria bei der Abwehr des Schadens zu unterstützen, ihr ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sogleich zu übersenden.

ANHANG

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen (H 928) der UNIQA für die Haftpflichtversicherung von akkreditierten Stellen - Pflichthaftpflichtversicherung gemäß Akkreditierungsversicherungsverordnung (ABPA), Fassung 2000

ARTIKEL 6 BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Art. 8 und gleichzeitig pro Versicherungsjahr wird durch die in der Polizze genannten Versicherungssummen bezeichnet, dies auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere zum Schadenersatz verpflichtete Personen erstreckt.
2. Für Schadenersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß 1. folgendes: Besteht ein Solidarschuldverhältnis mit einem oder mehreren anderen, bleibt die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zwecke auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt.
5. Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
6. Die Versicherung umfasst auch die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Art. 9, Pkt. 1.3) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren.
7. Kosten gemäß Pkte. 5. und 6. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
8. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, oder die entsprechende Summe bei Gericht erlegt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der erwähnten Erklärung oder dem Erlage an entstehendem Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
9. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt EUR 727,- in jedem Versicherungsfall.

ARTIKEL 7 AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Als vorsätzlich gesetzt gilt auch eine Handlung oder Unterlassung, welche die betreffende Person nicht vermeidet, obwohl sie die wahrscheinlich schädlichen Folgen voraussehen musste, diese jedoch in Kauf genommen hat;
 - 1.2. infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördliche Vorschriften sowie infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten;
 - 1.3. aus Schäden
 - 1.3.1. die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie stehen, ausgenommen die Verwendung von Laserstrahlen oder Radionukliden zu Mess- oder Prüfungszwecken;
 - 1.3.2. die
 - 1.3.2.1. von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgeräten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen oder
 - 1.3.2.2. von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, von letzteren, soweit sie ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, durch deren Verwendung vom Versicherungsnehmer oder denjenigen, die für ihn handeln, verursacht werden. Kraftfahrzeuge gemäß 1.3.2.2. sind alle Fahrzeuge, die sich mit mechanischem Antrieb und eigener Kraft fortbewegen können und nicht an Gleise (Schienen) gebunden sind;
 - 1.4. aus Schäden
 - 1.4.1. von Angehörigen des Versicherungsnehmers;
 - 1.4.2. von Geschäftsteilhabern und Gesellschaftern des Versicherungsnehmers, von mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages und von Angehörigen dieser Personen. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen sind die gesetzlichen Vertreter und deren Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichzuhalten. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (auch Schwiegerkinder) und Enkel-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Stiefeltern und -kinder, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten. Außer-eheliche Gemeinschaft ist in ihren Auswirkungen der ehelichen gleichzuhalten;

- 1.5. aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend;
- 1.6. aus Schäden auf Grund des Organhaftpflichtgesetzes;
- 1.7. aus Schäden der Partner eines Solidarschuldverhältnisses untereinander (siehe Art. 6, Pkt. 2).
2. Soweit es sich um sonstige Schäden (siehe Art. 1, Pkt. 1.) handelt, erstreckt sich die Versicherung nicht auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden an Erdreich und Gewässern. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern der Schaden durch einen plötzlich eintretenden, unvorhersehbaren Vorfall ausgelöst wurde, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
3. Unbeschadet des in Art. 1, Pkt. 2. vorgesehenen Versicherungsschutzes erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 3.1. wegen Schäden an
 - 3.1.1. oder aus dem Verlust von Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entliehen, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben;
 - 3.1.2. bewegliche Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, entstehen,
 - 3.1.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, an denen der Versicherungsnehmer oder die Personen, die für ihn handeln, unmittelbar eine Bearbeitung, Benützung oder eine sonstige Tätigkeit vornehmen oder vorgenommen haben;
 - 3.2. wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen
 - 4.1. aus der Verletzung von Patent- und gewerblichen Schutzrechten;
 - 4.2. wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verträgen;
 - 4.3. wegen Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
 - 4.4. aus der Beratung hinsichtlich der Auswahl der Ausführenden und Lieferanten in Bezug auf deren Bonität;
 - 4.5. aus Erklärungen über die Dauer des Herstellungszeitraumes und über Lieferfristen;
 - 4.6. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen, aus der Anschaffung und Verwendung von Waren; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften sowie aus Folgehandlungen dieser Tätigkeiten;
 - 4.7. aus nicht rechtzeitigem Abschluss, Fortsetzung oder Erneuerung von Versicherungsverträgen, aus deren nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien.
- 4.8. aus Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient, sowie durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen entstehen.
5. Die Versicherung erstreckt sich ferner nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus der Planung oder Empfehlung grundsätzlich neuer Maschinen, Anlagen, Produkte oder Verfahren sowie aus jedweder Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeit, sofern diese Schäden ursächlich auf die Neuentwicklung zurückzuführen sind.
6. Die Ausschließungsgründe wirken gegen alle Personen, auf die sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt, auch wenn er in einem Versicherungsfall nur hinsichtlich einer oder eines Teiles dieser Personen gegeben ist.

ARTIKEL 8 BEGRIFF DES VERSICHERUNGSFALLES

1. Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), als dessen Folge Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers erwachsen könnten. Wenn aus einem Verstoß mehrere Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, gilt dies als ein Versicherungsfall. Als ein Versicherungsfall gilt es auch, wenn aus mehreren, auch von verschiedenen Personen gesetzten Verstößen ein einheitlicher Schaden entsteht.
2. Als ein Verstoß gilt auch auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Firmenunterschrift des*der Kund*in

Datum:

Name, Funktion:

Signatur, Firmenstempel: